

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0269/22	19.07.2022
zum/zur		
F0198/22 Fraktion GRÜNE/future! Stadtrat Canehl		
Bezeichnung		
Öffnung der Sternbrücke für den Autoverkehr - 'Vision Zero'		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		16.08.2022

### **Zu den in der Stadtratsanfrage am 07.07.2022 gestellten Fragen in der Anfrage F0198/22 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.**

Am 10.05.2022 erhielt die Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) vom Landesverwaltungsamt die Genehmigung, die Sternbrücke für den Umleitungsverkehr zum Bauvorhaben "Ersatzneubau Strombrücken" sowie für die Sanierung der "Neuen Strombrücke" zu öffnen. In diesem Genehmigungsschreiben steht unter anderem, dass der ÖPNV auf der Sternbrücke bevorrechtigt werden muss und jede Behinderung des ÖPNV zu verhindern ist. Dies ist eine Bedingung für die Genehmigung zur Öffnung der Sternbrücke für den Individualverkehr.

Die vom ADFC gemachten Vorschläge widersprechen der Genehmigung zur Öffnung der Sternbrücke als auch den gesetzlichen Grundlagen der StVO. Die Sternbrücke befindet sich in einer Tempo-30-Zone. Sie hat eine ausreichende Breite für den Begegnungsverkehr auf der Fahrbahn von 6,50 m und auch ausreichende Breiten der Gehwege von 3 m. Innerhalb der Tempo-30-Zone kann der Radfahrer auf der Straße fahren. Die Gegebenheiten für einen ungefährdeten Überholvorgang mit der Gewährleistung des Abstandes zum Radfahrer sind hier gegeben.

Die Aufstellung von sogenannten Leitboys in der Mitte der Fahrbahn ist nicht zulässig. Damit würden insbesondere Einsatzfahrten von Rettungskräften und der ÖPNV erheblich behindert und gefährdet. Ebenso sind solche Maßnahmen innerhalb einer Tempo-30-Zone nicht erforderlich. Die Sternbrücke soll vor allem eine alternative Strecke zur regulären Umleitung, für den Verkehr bis 7,5 t, in die östlichen Wohngebiete der LH MD, über den Nordbrückenzug darstellen. Die Strecke führt nicht nur über die Sternbrücke, sondern auch über die Straßen Kleiner Stadtmarsch und Kleiner Werder. Dort sind die Straßenverhältnisse ähnlich wie auf der Sternbrücke. Auf Grund der Tonnagenbeschränkung auf der Anna- Ebert- Brücke auf 7,5 Tonnen wird ein Lkw-Durchgangsverkehr nicht möglich sein. Lediglich Baufahrzeuge mit dem Ziel zu den Baustellen im Stadtpark können über die Sternbrücke fahren. Die Straßenbreite ist ausreichend für den Individualverkehr und auch für den Radverkehr. Eine besondere Gefahrenlage aus den örtlichen Gegebenheiten kann zurzeit nicht abgeleitet werden. Daher gibt es verkehrrechtlich keine Begründung für solche Maßnahmen.

Der ADFC ist eine Interessenvertretung, die keine persönliche Betroffenheit bei einer verkehrrechtlichen Regelung geltend machen kann. Der ADFC kann weder Widerspruch gegen eine verkehrrechtliche Anordnung einlegen noch kann er Forderungen zu verkehrrechtlichen Regelungen stellen. Dies ergibt sich aus § 45 StVO. Er darf aber, wie jeder andere Bürger auch, Anregungen geben, die keine Berücksichtigung in einer verkehrrechtlichen Regelung finden müssen.

Das angesprochene Einvernehmen in der AG Radverkehr wurde ausschließlich mit Unternehmen, Vereinen und anderen Institutionen erlangt. Die genehmigende Behörde wurde dazu nicht befragt. Die gemachten Vorschläge wurden seitens der Straßenverkehrsbehörde nicht

verworfen. Sie wurden verkehrsrechtlich geprüft, mit dem Ergebnis, dass diese angedachten Regelungen den Gesetzmäßigkeiten der Straßenverkehrsordnung entgegenstehen und keinen Sicherheitsgewinn für die Allgemeinheit bieten.

Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer unter der Berücksichtigung der StVO ist das oberste Ziel bei der Erstellung von verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Aus o. g. Gründen sieht die Straßenverkehrsbehörde, nach Rücksprache mit der Polizei, keinen der vom ADFC vorgeschlagenen Punkte als genehmigungsfähig an. Im Laufe der Sperrmaßnahmen werden die vorhandenen Regelungen regelmäßig überprüft. Sollten sich während der laufenden Maßnahme Bedingungen ändern, werden die vorhandenen Regelungen durch die Straßenverkehrsbehörde angepasst.

1. Was spricht gegen die Aufbringung von Leitboys und Leitschwellen?

(<https://www.absperntechnik24.de/Bakensystem+Leitboy+I+IV.htm>) Sie müssen nicht verklebt oder verschraubt werden!

Die Absperrvorrichtungen sind rechtswidrig und stehen den Regelungen der Straßenverkehrsordnung entgegen. Weiterhin ist durch diese kein Sicherheitsgewinn zu erzielen. Vielmehr behindern diese insbesondere den ÖPNV und Einsatzfahrten von Rettungskräften. Gleichzeitig erhöht sich auch das Risiko eines Sturzes für die Radfahrenden.

2. Wie wird dafür gesorgt, dass die Radfahrenden nicht aus lauter Angst vor der Autolawine die Fußwege nutzen und hier Konflikte herbeigeführt werden?

Schon jetzt ist die Sternbrücke mit "Sonderweg Fußgänger" und "Radfahrer Frei" in der Festbeschilderung ausgewiesen. Die Fußwege dürfen also von Fahrradfahrern benutzt werden.

3. Wurde mit den Schulen ein Konzept abgestimmt?

Es gab keine Konzeptionierung. Das Gehen auf den Gehwegen und das Fahrradfahren auf der Sternbrücke ist gefahrlos, wenn alle Verkehrsteilnehmer die StVO beachten. Das gesamte Straßennetz ist für die Nutzung durch jeden Verkehrsteilnehmer ausgelegt. Eine besondere Gefahrenlage kann nicht festgestellt werden.

4. Ist der Stadt bekannt, ob die Polizei überhaupt personell in der Lage sein wird, die Gefahrenlage allseitig zu kontrollieren?

Die Beurteilung und Freigabe von Verkehrszeichenplänen erfolgt immer in enger Abstimmung mit der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde. In diesem Rahmen werden vor allem die möglichen Gefahren einer Maßnahme beurteilt und die verkehrsrechtliche Anordnung mit Auflagen erlassen, um Gefahren auszuschließen bzw. zu reduzieren. Diese Beurteilung ist ein laufender Prozess, so dass auch während einer laufenden Maßnahme, bei Bekanntwerden von Problemen, regelnd durch die Straßenverkehrsbehörde zusammen mit der Polizei eingegriffen werden kann.

5. Können Sie in Ihrer Eigenschaft als Oberbürgermeisterin die Angelegenheit mit der (Obersten) Verkehrsbehörde noch einmal kurzfristig durchsprechen?

Auf Grund der durch die Landeshauptstadt Magdeburg beantragten Freigabe der Sternbrücke beim Landesverwaltungsamt ist die obere Straßenverkehrsbehörde bereits angehört worden. Daher wurde der Freigabe auch nur unter den oben beschriebenen Auflagen durch das Landesverwaltungsamt zugestimmt. Die obere Straßenverkehrsbehörde wird keiner Regelung, wie oben beschrieben, gegen die geltenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung zustimmen.

Die obere und die oberste Straßenverkehrsbehörde wurden zu den hier aufgeworfenen Fragen um eine Stellungnahme gebeten. Aus dieser gehen keine gegenteiligen Beurteilungen der Ist-Situation hervor. Die Einflussnahme der Oberbürgermeisterin auf die obere und auf die oberste Straßenverkehrsbehörde ist damit erschöpft.

Rehbaum